

DIERCKS-HARMS

Referendarausbildung Recht

Die rechtsgestaltende Anwaltsklausur

Methodik und Examensfälle
mit Lösungen

 | BOORBERG

Die rechtsgestaltende Anwaltsklausur

Methodik und Examensfälle mit Lösungen

von

Dr. Kerstin Diercks-Harms

Rechtsanwältin und hauptamtliche Prüferin im Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-05136-2

E-ISBN 978-3-415-05226-0

© 2013 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung:
Laupp & Göbel, Talstraße 14, 72147 Nehren

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	7
Einleitung	9
A. Aufgabentypen	11
I. Klausuren mit – regelmäßig – streitigem Sachverhalt	11
1. Entwürfe einseitiger, gestaltender Willenserklärungen	11
2. Entwürfe zweiseitiger Rechtsgeschäfte	12
II. Klausuren mit – regelmäßig – unstreitigem Sachverhalt	12
1. Entwürfe einseitiger, gestaltender Willenserklärungen/Rechtsgeschäfte	12
2. Entwürfe zweiseitiger Rechtsgeschäfte	13
III. Anwaltliche Empfehlungen	13
B. Ausarbeitung der rechtsgestaltenden Klausur	15
I. Bearbeitervermerk	15
II. Klausuren mit streitigem Sachverhalt	15
1. Klausurstrategie	15
2. Gutachten und Relationstechnik	16
3. Vorgehen entsprechend der ständigen Rechtsprechung	17
4. Taktische Erwägungen	17
5. Praktischer Teil	17
III. Klausuren mit unstreitigem Sachverhalt	21
1. Klausurstrategie	21
2. Gutachten	23
3. Taktische Erwägungen	25
4. Praktischer Teil	25
C. Bewertungskriterien	29
D. Übungsklausuren mit Lösungshinweisen	29
I. Ein gefährlicher Drache	30
Gestaltungsmöglichkeiten und gesetzliche Schranken einer Vergütungsvereinbarung für Anwälte – Formerfordernisse – Aufbau einer Gebührenvereinbarung – Anwendbarkeit und Anwendung des ABG-Rechts – Zeittaktklausel – Entwurf der Vereinbarung und Mandantenschreiben	
II. Der betrügerische Verkäufer	46
Kaufrecht – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung – Ungerechtfertigte Bereicherung – Unerlaubte Handlung – Bereicherungsabsicht bei fremdnützigem Betrug – Beweisprog- nose – Taktisches Vorgehen aufgrund der Beweisprognose – Vergleichsvorschlag an gegengerischen Rechtsanwalt	
III. Der genaue Mandant	61
Zeitstufen der Vertragsabwicklung – Entwicklung von Möglichkeiten, um Forderungs- ausfällen vorzubeugen – Informationsquellen zur Überprüfung potentieller Geschäfts- partner – Einbeziehung von AGB bei mündlichem Vertragsschluss und im Internet – Abgrenzung Kaufvertrag zu Werkvertrag – Sicherungsrechte – Verzug und Mahnung – Entwurf eines Arbeitspapiers und eines Mandantenschreibens	

IV.	Das Grillfest	76
	Entwurf eines Merkblatts für Mandanten mit den Themen: Verhältnis Anwalt und Mandant; Arbeitsweise einer Kanzlei; Vorschussanspruch – Entwurf einer Verschwiegenheitserklärung für die Mitarbeiter einer Kanzlei unter Einbeziehung von StGB, BRAO, BORA, StPO, ZPO, FamFG, VwGO – Aufklärungspflicht in Bezug auf Gebühren nach § 49b Abs. 5 BRAO – Entwurf einer Ratenzahlungsvereinbarung	
V.	Nett im Internet	88
	Entwurf von AGBs für eine noch zu gründende GmbH – Fernabsatzvertrag – Herstellerhaftung – Berücksichtigung der Mandantenwünsche unter Beachtung der zwingenden Vorschriften – Pflichten nach Art. 246 EGBGB – Zulässigkeit von kurzfristigen Preiserhöhungen – Anforderungen an Widerrufsbelehrung – Vorkasse – Abweichung von kaufrechtlichen Vorschriften des BGB – Haftungsbegrenzung	
VI.	Gut, besser, Gütestelle	106
	Entwurf eines Antrags auf Zulassung als Gütestelle – Entwurf einer Verfahrensordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 AGG: Verfahrensgrundsätze, Einleitung eines Güteverfahrens, Ablauf der Güteverhandlung, Beendigungsmöglichkeiten, Rechtsfolgen eines Gütestellenvergleichs, Kosten: Honorar, Fälligkeit, Vorschuss und Kostenschuldner	
VII.	Gute Bekannte	118
	Gestaltungsmöglichkeiten Privatdarlehensvertrag mit Sicherungsübereignung – Regelung der Rechtsfolge von Zahlungsverzug – Wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags – Herausgabeansprüche des Darlehensgebers wegen gezogener Nutzungen gegen Dritte – Offenlegungspflicht des Darlehensnehmers – Gebühren für Vertragsentwurf	
VIII.	Gemietete Geräte	132
	Abgrenzung von Miet- zu Pachtvertrag bei Miete einer Sache – Gliederung und Entwurf eines Mietvertrags unter Einbeziehung von Regelungswünschen beider Parteien – Regelungsmöglichkeiten neben und abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen – Pfändungsschutz – Vereinbarkeit von gewünschten Haftungsregelungen mit §§ 305 ff. BGB – Rechtsfolgen nach Ende der Mietzeit – Sicherheitsleistung – Bonitätsprüfung	
IX.	Wir wollen niemals auseinandergehen	149
	Gestaltung eines Partnerschaftsvertrages für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft – Bevollmächtigung nur für bestimmte Fälle – Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – Eigentumsverhältnisse an mitgebrachten und neu erworbenen Vermögensgegenständen – Anwendung des § 1006 BGB und der §§ 705 ff. BGB – Oder-Konto – Mietrechtliche Möglichkeiten – Ansprüche nach Auflösung der Partnerschaft	
X.	Die Pferdefreunde	162
	Entwurf einer Vereinssatzung – Voraussetzungen für Gründung eines nichtwirtschaftlichen Vereins – Mindestanforderungen und Gliederung der Satzung – Anpassung an Mandantenwünsche durch Finden praktikabler Lösungen, insbesondere für Vorstand und Mitgliederversammlung	
	Stichwortverzeichnis	177

Literaturverzeichnis

- Beck, Thomas/Blum, Hans Christian/Breucker, Marius u. a.*, Anwaltsrecht II, Examensrelevante Rechtsgebiete, Strategien und Anträge, 5. Aufl., 2011.
- Degen, Thomas A./Diem, Frank E. R./Grams, Holger u. a.*, Anwaltsrecht I, Examensschwerpunkte: Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement, 5. Aufl., 2011.
- Diercks-Harms, Kerstin*, Die Anforderungen der Prüfer – Das zweite juristische Staatsexamen in der anwaltlichen Prüfung, JA 2007, 285 ff.
- Diercks-Harms, Kerstin*, Die anwaltlichen Aufgabenstellungen im 2. Staatsexamen, www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3816
- Eckert, Frank/Everts, Arne/Wicke, Hartmut*, Fälle zur Vertragsgestaltung, 2010.
- Eidenmüller, Horst*, Fälle zum Erbrecht, 5. Aufl., 2012.
- Fischer, Georg*, Die Richter- und Anwaltsklausur im Zivilrecht, mit Aufbauhinweisen und Formulierungsbeispielen, 2. Aufl., 2011.
- Hagendorn, Nadja/Bansemmer, Stephanie/Sander, Ansgar*, Die Anwaltsklausur im Zivilrecht, Strategien zum Erfolg, 2. Aufl., 2009.
- Herrmann, Dirk/Finger, Werner*, Die Anwaltsklausur im Öffentlichen Recht, Tipps und Formulierungsbeispiele für das Assessorexamen, 2010.
- Kaiser, Torsten*, Die zivilrechtliche Kautelarklausur im Assessorexamen, JA 2010, 449 ff.
- Müller, Stefan*, Die gestaltende Gesellschaft, JA 2004, 717 ff.
- Palandt*, BGB Kommentar, 72. Aufl., 2013.
- Sikora, Markus/Mayer, Andreas*, Kautelarjuristische Klausuren im Zivilrecht, 2. Aufl., 2011.
- Sikora, Markus/Soutier, Martin*, Vorweggenommene Erbfolge in der Gestaltungspraxis, JA 2012, 53 ff.
- Thomas/Putzo*, ZPO Kommentar, 33. Aufl., 2012.
- Ulrici, Bernhard*, Fallsammlung zur Rechtsgestaltung, 2010.

Einleitung

Im Zivilrecht werden rechtsgestaltende Anwaltsklausuren in Niedersachsen schon seit etwa acht Jahren geschrieben. Bei der Bewertung fallen sie im Schnitt von allen Klausuren meist am besten aus¹, die Erfahrungen mit diesem Klausurtyp sind also durchaus als positiv zu betrachten. Ab 2014 werden die anderen Bundesländer folgen.²

Synonym wird vielfach der Begriff der „Kautelarklausur“ gebraucht. Diese Bezeichnung ist jedoch zu einschränkend³ und beschreibt daher unzutreffend die von den Kandidaten und Kandidatinnen erwartete Leistung: „Kautel“ bedeutet insbesondere in der Rechtswissenschaft einen Vorbehalt oder eine Sicherheitsmaßnahme, speziell eine Schutzklausel in einem Vertrag. Weil als Examensleistung verlangt wird, durch eine fingierte anwaltliche Geschäftsbesorgung jetzt oder möglicherweise in der Zukunft auf eine bestimmte tatsächliche Situation juristischen Einfluss zu nehmen, ist es daher passender, von rechtsgestaltenden Anwaltsklausuren⁴ zu sprechen.

Diese besondere Leistungsanforderung im Examen kann sehr vielschichtig sein, sowohl, was das jeweils ausgesuchte Rechtsgebiet betrifft, aber auch in Bezug auf die Ausarbeitung. Unmöglich ist daher, sich auf jede Eventualität vorzubereiten – das wird im Übrigen auch nicht verlangt.⁵ Wichtig ist, was auch für die anderen Klausuren gilt: über solide Rechtskenntnisse⁶ zu verfügen, das „Prinzip“ der Bearbeitung geübt und verstanden zu haben und in der Klausur umzusetzen. Hinzu kommt gerade bei dieser Art der Aufgabenstellung die Anwendung strukturierten Denkens.

Eine gute Vorbereitung⁷ ist angesichts des Einflusses auf das Gesamtergebnis dringend zu empfehlen. Je nach Bundesland werden in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zwischen sieben und elf Klausuren gestellt. Der schriftliche Teil fließt mit 60 bis 75 % in die Gesamtbeurteilung ein. Damit wird die rechtsgestaltende Anwaltsklausur einen Anteil von 9,09 bis zu 16,6 % am schriftlichen Ergebnis ausmachen.⁸ Sie wird dann einen Einfluss auf das Examensergebnis von 6,8 (in Bayern) bis zu 10 % (im Saarland) haben.⁹

Zur Übung dient der vorliegende Querschnitt von Examensarbeiten; die einführenden Hinweise auf die Aufgabentypen und zur Ausarbeitung der rechtsgestaltenden Klausur dienen dem Begreifen des Bearbeitungsprinzips.

¹ Laut Statistik über die Zweite Juristische Staatsprüfung, Stand der Datenerfassung vom 03.01.2012, lag die Bewertung der Klausuren im Durchschnitt bei 5,94 Punkten, das Gesamtergebnis aller Klausuren im Durchschnitt bei 5,38 Punkten; Nds. Rpfl. 2012, 167, 178; nach dem Jahresbericht 2012 des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium, Bek. d. MJ v. 09.07.2013 (2224 – PA. 38) wurden im Schnitt immerhin 5,73 Punkte – zweitbeste Klausurbewertung – erreicht, während der Durchschnitt der Klausurbeurteilungen bei 5,41 Punkten lag.

² Die Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter haben in ihrer Konferenz vom 08.05.2012 beschlossen, dass ab 2014 im Zweiten Juristischen Staatsexamen verbindlich zivilrechtliche rechtsgestaltende Anwaltsklausuren gestellt werden. Außer in Niedersachsen können in Bayern ebenfalls rechtsgestaltende Fragestellungen in den Anwaltsklausuren von Bedeutung sein. Hingegen ist dieser Klausurentypus in den übrigen Bundesländern Neuland. Hintergrund der Reform ist, Ausbildung und Examen besser an die späteren beruflichen Anforderungen anzupassen, zumal etwa 75 bis 80 % der Absolventen und Absolventinnen den Anwaltsberuf ergreifen.

³ Kautel ist zurückzuführen auf lateinisch „cautela“: Vorsicht, Schutz; zudem auf „cavere“: sich hüten, in Acht nehmen vor, sichern. Anders bereits der Titel von Sikora, Markus/Mayer, Andreas, Kautelarjuristische Klausuren im Zivilrecht, 2. Aufl., München 2011 und Kaiser, Torsten, Die zivilrechtliche Kautelarklausur im Assessorexamen, JA 2010, 449 ff.

⁴ Weil es sich um die zweite Anwaltsklausur aus dem Zivilrecht handelt, wird diese in Niedersachsen auch nur kurz „A 2-Klausur“ genannt.

⁵ Es ist daher nicht zu empfehlen, „Vertragsmuster“ oder Ähnliches auswendig zu lernen.

⁶ Nicht verlangt wird „juristische Phantasie“, wohl kaum ein Prüfungsamt wird von seinen Kandidaten und Kandidatinnen in der „Stresssituation“ Examensklausur noch besonderen Einfallsreichtum erwarten.

⁷ Zur Anwaltsstation: Degen, Thomas A./Diem, Frank E. R./Grams, Holger u. a., Anwaltsrecht I, Examensschwerpunkte: Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement, 5. Aufl., Stuttgart 2011 und Beck, Thomas/Blum, Hans Christian/Breucker, Marius u. a., Anwaltsrecht II, Examensrelevante Rechtsgebiete, Strategien und Anträge, 5. Aufl., Stuttgart 2011.

⁸ In Bayern werden elf Klausuren geschrieben, in Sachsen neun, in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen jeweils acht und in Berlin, Brandenburg und im Saarland jeweils sieben.

⁹ Vgl. Ausbildungsstatistik des Bundesamtes für Justiz Referat III 3.

Nicht zu den rechtsgestaltenden Anwaltsklausuren gehören Fälle, welche zu der Kompetenz der Notare und Notarinnen gehören; z. B. die Gründung einer GmbH, § 1 ff. GmbHG oder ein notarieller Ehevertrag, §§ 1408 ff. BGB.¹⁰

¹⁰ Ähnlich: Ulrici, Bernhard, Fallsammlung zur Rechtsgestaltung, Heidelberg 2010, S. 5, 6. Im Übrigen können solche während der Rechtsanwaltsstation auch gar nicht praktisch geübt werden. Aufgabenstellungen zur notariellen Vertragsgestaltung nebst Lösungen liefern: Eckert, Frank/Everts, Arne/Wicke, Hartmut, Fälle zur Vertragsgestaltung, München 2010.

A. Aufgabentypen

Das Bild der anwaltlichen Tätigkeit wird gewöhnlich damit verbunden, dass außergerichtlich oder prozessual streitige Forderungen für den Mandanten/die Mandantin erhoben und durchgesetzt oder abgewehrt werden, wobei die Anwaltskanzlei erst dann beauftragt wird, wenn ein endgültig zerrüttetes Parteienverhältnis gegeben ist.¹¹

Auch die bisherigen zivilrechtlichen Klausuren aus dem anwaltlichen Bereich entsprechen diesem Berufsbild. Deshalb wurden bis jetzt überwiegend – der forensischen anwaltlichen Tätigkeit entsprechend – Aufgabenstellungen verwendet, welche die Vertretung (wider)streitender Interessen zum Inhalt haben.

Die anwaltliche Tätigkeit erstreckt sich aber nicht nur auf die einseitige Interessenwahrnehmung bei vollendet vorliegenden Sachverhalten. Vielmehr gibt es durchaus weitere anwaltliche Tätigkeitsfelder, welche sich in entsprechenden Typen von Klausuren widerspiegeln können. Das Landesjustizprüfungsamt NRW¹² schreibt zur Einführung von zivilrechtlichen Anwaltsklausuren mit rechtsgestaltenden Elementen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ab dem Jahr 2014:

„Die anwaltliche Tätigkeit besteht allerdings zu großen Teilen aus der außergerichtlichen Wahrnehmung der Mandanteninteressen, die oftmals mit rechtsgestaltenden Elementen verbunden ist (wie z. B. Entwurf von Vertragstexten, Ausübung von Gestaltungsrechten, Erarbeitung außergerichtlicher Einigungsvorschläge). Ein maßgeblicher Teil des anwaltlichen Berufsalltags wird daher bislang in den Prüfungsaufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in NRW nicht vollständig abgebildet, was der Bedeutung, die diesem zentralen Bereich gerade auch in der Ausbildung zukommen sollte, nicht gerecht wird.“

Zu differenzieren ist zunächst, ob es um sich Aufgabenstellungen mit streitigem oder mit unstreitigem Sachverhalt handelt.

I. Klausuren mit – regelmäßig – streitigem Sachverhalt

1. Entwürfe einseitiger, gestaltender Willenserklärungen

Die außerforensische anwaltliche Tätigkeit kann bereits zu einem Zeitpunkt beginnen, in welchem es noch möglich ist, auf die Sach- und Rechtslage gestaltend einzugreifen, etwa durch:

- Abgabe von Angeboten nach § 145 BGB, ggf. auch unter Bedingungen, § 158 BGB, oder Zeitbestimmungen, § 163 BGB
- Ablehnungen, speziell verspätete oder geänderte Annahmen nach § 150 BGB
- Mahnungen, § 286 Abs. 1 BGB
- In-Verzug-Setzungen, §§ 287 f., 818 ff., 1613 BGB
- Fristsetzungen, z. B. nach §§ 281, 326, 634 BGB
- Anfechtungs- oder Rücktrittserklärungen
- Aufrechnungserklärungen, § 388 BGB
- Kündigungen
- Geltendmachen von Reisemängeln nach § 651g BGB
- Minderungsverlangen
- Schuldanerkenntnisse, § 780, 781 BGB
- Widerspruch bei sozial ungerechtfertigter Kündigung des Mietvertrages nach § 574 BGB

¹¹ Diese Sichtweise folgt schon aus maßgebenden Vorschriften: Ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin darf keine widerstreitenden Interessen vertreten, § 43 Abs. 4 BRAO. Gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung ist ein anwaltliches Tätigwerden verboten, wenn der Anwalt/die Anwältin eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise i. S. d. §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war.

¹² www.jm.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/.../kautelarklausuren.pdf

In solchen und ähnlichen Fällen wird oft ein streitiger Sachverhalt gegeben sein. Dessen ungeachtet kann auf die sich ergebende Rechtslage durch die Abgabe von Willenserklärungen/Rechtsgeschäften eingewirkt werden. Dabei können eventuell unterschiedliche Vorgehensweisen gegeneinander abzuwägen sein.

2. Entwürfe zweiseitiger Rechtsgeschäfte

Es besteht aber auch die Option, dass die anwaltliche Tätigkeit einen zweiseitigen Bezug aufweist, auch wenn sich die Parteien im tatsächlichen Bereich streiten¹³: Beim Ausarbeiten von

- außerprozessualen Vergleichstexten, § 779 BGB, oder
- Vergleichsvorschlägen während der Rechtshängigkeit eines Prozesses¹⁴

stehen dann die Mandanteninteressen unbedingt im Vordergrund.¹⁵ Jedoch würde sich ein Vorschlag von vornherein erübrigen, wenn seine Unterbreitung dermaßen einseitig wäre, dass feststünde, dass er von der anderen Partei nicht angenommen werden würde.¹⁶ Daher enthält die Ausarbeitung eines Vergleichsvorschlages stets auch die Berücksichtigung der Belange der anderen Seite. Letztendlich ist ein Vergleichsabschluss auch ein Rechtsgeschäft, das von zwei Seiten akzeptiert werden muss und gestaltende Elemente beinhaltet.¹⁷

Anwaltliches Agieren mit zweiseitigem Bezug trotz bestehenden Parteienstreits ist u. a. auch denkbar in Bezug auf die Ausarbeitung eines

- Abtretungsvertrages, § 398 ff. BGB,
- Schuldübernahmevertrages, § 414, 415 BGB oder
- Vertrages zu Gunsten Dritter, § 328 BGB.

II. Klausuren mit – regelmäßig – unstreitigem Sachverhalt

1. Entwürfe einseitiger, gestaltender Willenserklärungen/Rechtsgeschäfte

Des Weiteren kommen Sachverhalte in Betracht, bei denen – noch – kein konkretes Streitiges Zwei-Parteien-Verhältnis besteht. Anwaltliche Aufgabe kann es sein, vorausschauend (spätere) Rechtsverhältnisse zu regeln. Das gilt z. B. für den Entwurf von:

- Vollmachten, §§ 164 ff. BGB
- Verlangen von Sicherheiten
- Textentwürfen, z. B. Merkblätter für Mandanten¹⁸
- Arbeitspapieren mit juristischen Richtlinien oder Anweisungen¹⁹
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB
- Testamenten²⁰, §§ 2064 ff. BGB²¹

¹³ Durchaus unter Beachtung der §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 Abs. 1 BO.

¹⁴ Vgl. zur Formerleichterung: § 127a BGB.

¹⁵ Im Gegensatz zum Notar ist der Rechtsanwalt /die Rechtsanwältin allein den Mandanteninteressen verpflichtet.

¹⁶ Im Übrigen darf der Vergleich nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Er darf insbesondere nicht sittenwidrig sein und keine unzulässige Rechtsausübung enthalten.

¹⁷ Hinzu kommt dann noch die Problematik ihrer Vollstreckbarkeit, speziell, wenn es sich um eine außergerichtliche Einigung oder auch um gebührenrechtliche Fragen oder um die Verfahrensweise nach § 278 Abs. 6 ZPO handelt.

¹⁸ Des Weiteren sind auch Verschwiegenheitserklärungen oder Belehrungen nach § 49b Abs. 5 BRAO möglich.

¹⁹ In einer in Niedersachsen gestellten Klausur ging es um das Erarbeiten eines vom Mandanten gewünschten Arbeitspapiers, mit welchem dem Außendienst und dem Rechnungswesen Richtlinien und Anweisungen gegeben werden sollten.

²⁰ Hier besteht die anwaltliche Geschäftsbesorgung auch nicht in einer Dienstleistung, sondern ein Werkvertrag liegt in solchen Fällen zugrunde.

²¹ Weil die Errichtung eines Testamentes gemäß § 2232 BGB zur Niederschrift eines Notars (in dem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt) mehr Rechtssicherheit bietet als ein eigenhändiges Testament nach § 2247 BGB und ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin insoweit nur beratend tätig werden kann, dürfte die anwaltliche Vorbereitung eines eigenhändigen Testamentes lediglich ausnahmsweise als Prüfungsstoff in Betracht kommen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme eines Notars kostengünstiger ist, zumal dieser nach der Kostenordnung und nicht gemäß dem RVG abrechnet. Literaturhinweise: Eidenmüller, Horst, Fälle zum Erbrecht, 5. Aufl., München 2012; Sikora, Markus/Soutier, Martin, München, Vorweggenommene Erbfolge in der Gestaltungspraxis, JA 2012, 53 ff.

2. Entwürfe zweiseitiger Rechtsgeschäfte

Schließlich sind auch unumstrittene Fallgestaltungen denkbar, in welchen die spezifische anwaltliche Tätigkeit darin liegt, dass für einen Mandanten/eine Mandantin zweiseitige Rechtsgeschäfte zur weiteren Verwendung vorzuformulieren sind, wie z. B.

- Verträge²²
- Vertragsänderungen
- Überprüfung und Korrektur von vorgelegten Verträgen

Letzteres kommt speziell dann in Betracht, wenn die Klausuraufgabe so ausgerichtet ist, dass etwaige – verdeckte – Gefahren für den Mandanten/die Mandantin zu ermitteln sind. Auch Entwürfe von

- Satzungen, §§ 25, 85 BGB

verlangen kennzeichnend ein mehrseitiges Denken, weil die spätere Koordination unter den späteren Vereinsorganen berücksichtigt werden muss. Ähnliches gilt für

- prozessuale Gestaltungslagen,

z. B. für das Erstellen einer Verfahrensordnung für eine Gütestelle.

III. Anwaltliche Empfehlungen

Außerdem liegt bereits eine besondere anwaltliche Aufgabe darin, unter verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten abzuwägen und auszuwählen.

Das gefundene Ergebnis muss darüber hinaus möglicherweise – in Teilen – dem Mandanten/der Mandantin erläutert werden, sofern es sich nicht von selbst versteht.

²² Übungsfall bei: Müller, Stefan, Die gestaltende Gesellschaft, JA 2004, 717 ff.

B.

Ausarbeitung der rechtsgestaltenden Klausur

I. Bearbeitervermerk

Maßgebend für die Klausurbearbeitung ist an erster Stelle der Bearbeitervermerk, welcher aus taktischen Gründen eingangs des Klausurtermins gelesen werden sollte.

Der Vermerk für die Bearbeitung wird regelmäßig wie folgt formuliert sein:

1. Es ist ein Gutachten zu erstellen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der (... Zeitpunkt der Bearbeitung der Klausur).
3. Ggf. sind die aufgeworfenen Fragen in einem Hilfsgutachten oder ergänzend zu beantworten.
4. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen.
5. Die vom Mandanten/von der Mandantin aufgeworfenen Fragen sind zu beantworten. Etwaig erforderliche Schriftstücke und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
6. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Gebührenbelehrung usw.) sind in Ordnung.
7. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
8. Sollten weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.

Wie bei einer rechtsberatenden Klausur²³ wird also eine Dreiteilung der Bearbeitung regelmäßig verlangt werden:

- I. Gutachten
- II. Zweckmäßigkeitserwägungen
- III. Praktischer Teil

Für die Bearbeitung des Gutachtens einer rechtsgestaltenden Klausur lassen sich für die verschiedenen Aufgabentypen Konsequenzen ableiten:

II. Klausuren mit streitigem Sachverhalt

Die rechtsgestaltende Klausur sollte zunächst darauf geprüft werden, ob ein streitiger Sachverhalt vorliegt. Ist dies der Fall, ergeben sich für die Klausurbearbeitung üblicherweise keine anderen Voraussetzungen als für die rechtsberatenden Klausuren.

1. Klausurstrategie

Wichtig ist, die Klausur gewissenhaft und taktisch sinnvoll zu bearbeiten. Dazu gehört es, in gewissem Maße geordnet vorzugehen. Es gilt:

- Beim ersten Durchblättern der „Examensakte“ sollte anhand der beigelegten Anlagen, z. B. der Urkunden, Vertragsunterlagen, AGB, der außergerichtlichen Korrespondenz u. Ä., ein Eindruck davon erworben werden, worum es sich handelt.
- Gute Ideen müssen auf Brainstorming-Bögen notiert werden, die im Laufe der Klausur ergänzt werden können und sollten.
- Der Bearbeitervermerk muss stets präsent bleiben, insbesondere wegen des praktischen Teils können sich aus ihm spezielle Anweisungen ergeben.
- Die Parteibegehren und die Interessengegensätze der Parteien sind herauszuarbeiten. Diese sind auch bei der rechtsgestaltenden Klausur durchaus vorhanden. Ausschlaggebend sind auch hier die Ziele des Mandanten/der Mandantin.

²³ Zu allen anwaltlichen Fächern: Diercks-Harms, Kerstin, Die anwaltlichen Aufgabenstellungen im 2. Staatsexamen, www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3816

- Dann sind die Schwerpunkte der Argumentation und der widerstreitenden Interessen zu erfassen.
- Aus dem Aufgabentext ergeben sich regelmäßig Hinweise zur erwarteten Ausarbeitung, etwa durch die laienhaften Äußerungen/Rechtsmeinungen der Parteien. Auch anwaltliche Zitate oder aufgeführte Normen weisen auf die geforderte Begutachtung hin.
- Die Kernproblematik und die Besonderheiten sind zu bestimmen, um auf diese Weise zu kontrollieren, ob die Klausur auch gutachterlich mit vollem Inhalt erfasst worden ist. Um zu prüfen, ob das gefundene Ergebnis zutreffend sein dürfte, sollte das „Rechtsempfinden“ als Maßstab eingesetzt werden.
- Für das Ausformulieren des Gutachtens sind Schwerpunkte zu setzen. Sollte sich herausstellen, dass zunächst an Überflüssiges gedacht worden ist, muss der Mut aufgebracht werden, sich wieder davon zu trennen.
- Die verbliebene Zeit sollte noch grob für die schriftliche Ausarbeitung eingeteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der praktische Teil – eventuell einschließlich des prozesstaktischen Teils – mit bis zu 50 % der Gesamtnote bewertet werden kann. Die Anwaltsklausur ist eine praktische Arbeit. Daran sollte sich auch die Zeiteinteilung orientieren. Die erforderliche Zeit kann durch das Schwerpunktsetzen im Gutachten gespart werden. Im Zweifel ist das Gutachten in etwa so ausführlich zu verfassen wie die prozesstaktischen Überlegungen und der praktische Teil zusammen.

2. Gutachten und Relationstechnik

Das Gutachten dürfte regelmäßig nach den Grundsätzen der Relationstechnik zu erstellen sein. Demgemäß sind – regelmäßig – wenigstens zwei Stationen, nämlich die Kläger- und die Beklagtenstation erforderlich. Das gilt auch dann, wenn noch keine konkreten Informationen des Anspruchsgegners/der Anspruchsgegnerin vorliegen oder der Sachverhalt aus anderen Gründen unstreitig erscheint. In solchen Fällen ist in der Beklagtenstation zu prüfen, ob mit erheblichem Sachvortrag zu rechnen sein wird (Paradebeispiel: Einrede der Verjährung).

Durch das Anwenden der Relationstechnik wird das Herausarbeiten des beachtlichen streitigen Vorbringens und damit der Beweisthemen ermöglicht. Damit entscheidet sie zusammen mit der Beweisprognosestation über die beste Möglichkeit des Vorgehens, ggf. auch im Hinblick auf einen etwaig später noch zu führenden Prozess des Mandanten/der Mandantin. Am Ende des Gutachtens wird dann herausgearbeitet sein, wie die Erfolgsaussichten für eine Anfechtung oder Kündigung, für einen Rücktritt oder für eine In-Verzug-Setzung usw. sind.

Dasselbe gilt für einen etwaigen Vergleichsentwurf, weil für den Fall des Scheiterns eine streitige Auseinandersetzung zu erwarten ist und dementsprechend die Erfolgsaussichten für einen Prozess wegweisend sind.

„Einschichtig“ kann – eher ausnahmsweise – vorgegangen werden, wenn der Sachverhalt nichts oder nur einen marginalen Prüfungspunkt für eine differenzierte Untersuchung hergibt.

Die Relation ist – technisch sauber und überzeugend – im Gutachtenstil zu verfassen. Nur bei unproblematischen Fragen ist der Urteilsstil angebracht. Besonderheiten können sich allenfalls aus dem Bearbeitervermerk ergeben.

Alle ernsthaft in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen (vertragliche, quasivertragliche, dingliche, schadensrechtliche und bereicherungsrechtliche) sowie Erlöschenstatbestände und Einreden und Einwendungen sind zu prüfen. Nicht zu untersuchen und später auszuführen sind regelmäßig Tatbestände, welche sich mit einem Satz ablehnen lassen, also offensichtlich nicht eingreifen. Wenn eine Anspruchsgrundlage – auch mit Blick auf die Beklagtenstation/Beweisprognosestation – sicher durchgreift, sind die weiteren in entsprechender Kürze zu prüfen. Unter Berücksichtigung des Zeitfaktors sollte man klausurökonomisch vorgehen. Verfehlt ist beispielsweise, sich mit Tatbestandsmerkmalen weitschweifig zu befassen, wenn das nächste Tatbestandsmerkmal offensicht-

lich scheitert. Für Nebensächlichkeiten, z. B. geringfügige Zinsdifferenzen, sollte nur entsprechend der Bedeutung für das wirtschaftliche Gesamtergebnis Zeit aufgewendet werden.

3. Vorgehen entsprechend der ständigen Rechtsprechung

Die Rechtslage ist entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung zu begutachten. Maßgebend ist nämlich für den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin, was er/sie von dem zur Entscheidung zuständigen Gericht in Bezug auf die rechtliche Würdigung zu erwarten hat. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass das Gericht der Rechtsprechung des BGH (diese kann nach der vorliegenden Kommentierung zitiert werden) folgen wird, oder falls nicht vorhanden, der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes, in dessen Bezirk das zuständige Gericht liegt. Es können auch Zitate anderer Oberlandesgerichte genügen, soweit dem keine wesentlichen Meinungen gegenüberstehen.

Ergibt die Prüfung der Rechtslage, dass diese für den Mandanten/die Mandantin ungünstig ist, muss entsprechend verfahren werden. Die abzugebenden Willenserklärungen sind entsprechend der Erfolgsaussichten zu entwerfen, dasselbe gilt, falls ein Vergleichsvorschlag abzufassen ist. Wird ein(e) Anspruchsgegner(in) vertreten, gilt Ähnliches. Anderenfalls würde sich der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin schadensersatzpflichtig (ggf. auch wegen zusätzlich entstandener Kosten und Gebühren) machen.

Ist keine maßgebende Rechtsprechung ersichtlich und lässt sich also keine gesicherte Rechtslage ableiten, ist im Sinne des Mandanten/der Mandantin zu argumentieren (auch dann sind aber Ausführungen in den taktischen Hinweisen erforderlich, eine Weisung des Mandanten/der Mandantin zum weiteren Vorgehen ist einzuholen).

Im Ergebnis wird also im Gutachten weitestgehend so verfahren, wie bei den rechtsberatenden anwaltlichen Klausuren aus dem Zivilrecht.

4. Taktische Erwägungen

Bei den streitigen Sachverhalten einer rechtsgestaltenden Klausur muss dann noch danach differenziert werden, ob die Bearbeitung auf den Entwurf einer einseitigen gestaltenden Willenserklärung hinausläuft oder auf einen Entwurf eines Vergleiches oder eines anderen in Betracht kommenden Schriftstückes. Bei zweiseitigen Konstruktionen sind, wie schon oben aufgezeigt, die denkbaren Belange der Gegenpartei einzubeziehen, um überhaupt einen für beide Seiten akzeptablen Entwurf unterbreiten zu können. Die Abwägung des „Machbaren“ spielt also gerade bei den taktischen Fragen eine Rolle.

Des Weiteren dienen als Checkpunkte für die Zweckmäßigkeitserwägungen:

- Wie ist der Entwurf der Willenserklärung umzusetzen?
- Wie können Risiken vermieden werden; welches ist der sicherste Weg?
- Welches ist die kostengünstigste Vorgehensweise?
- Besteht Erläuterungsbedarf gegenüber dem Mandanten/der Mandantin?

5. Praktischer Teil

Dieser Klausurpunkt ist oftmals zweigeteilt, in die Ausarbeitung des rechtsgestaltenden Teils und in den Entwurf eines Briefes an den Mandanten/die Mandantin. Letzteres ist schon bekannt aus dem bisherigen anwaltlichen Klausurtyp und dürfte keine Schwierigkeiten bereiten: Dem/der Auftraggeber/in ist zu erläutern, welche Punkte nicht berücksichtigt werden konnten und was er/sie bei der Verwirklichung zu beachten hat. Das Schreiben ist streng fallspezifisch und darf keine Allgemeinplätze enthalten.

Für die rechtsgestaltende Leistung gilt:

a) Hilfestellung: gesetzliche Vorgaben

Bei der Ausarbeitung und Formulierung des gestaltenden Teils kommt es zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben an.

Beispiel:

Die Parteien streiten darum, ob zwischen ihnen ein wirksamer Kaufvertrag (einen Maschinenpark betreffend) zustande gekommen ist. Denkbar wäre die rechtsgestaltende Unterbreitung eines – neuen – Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrages. Demgemäß sind zunächst §§ 145, 433 ff. BGB maßgebend, speziell zur Frage, welche Regelungen zur Vertragserfüllung zu treffen sind. Hinsichtlich des Leistungsortes und der Leistungszeit sowie der Zahlungszeit können §§ 269 ff. BGB herangezogen werden. Des Weiteren sind Regelungen zu finden, welche sich mit der Mängelgewährleistung befassen, insoweit sind §§ 437 BGB von Interesse (usw.).²⁴

b) Schreibstil

Der Schreibstil ist kurz, prägnant, klar, eindeutig sowie verständlich. Er ist von juristischer Fachterminologie geprägt.

Formulierungsbeispiel:

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich vertrete Ihre volljährige Tochter, Claudia Meyer. Meine Vollmacht überreiche ich anliegend.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin mache ich Unterhaltsansprüche geltend.²⁵ Diese hat im Sommersemester 2012 ihr Studium an der Universität zu Köln begonnen. Sie musste sich dort eine eigene Wohnung nehmen und hat einen Unterhaltsbedarf von 670 €. Diesen Bedarf kann sie nur teilweise durch das Kindergeld von 184 € decken, so dass ein restlicher Unterhaltsbedarf von 486 € besteht.

Grundsätzlich sind beide Elternteile nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Leistungsvermögens verpflichtet, Unterhalt zu zahlen. Die Mutter meiner Mandantin ist jedoch nicht in der Lage, etwas zum Unterhalt beizutragen, da sie arbeitslos ist und lediglich über ein Arbeitslosengeld von 550 € monatlich verfügt. Zum Nachweis überreiche ich anliegend den aktuellen Arbeitslosengeldbescheid.

Demnach sind Sie verpflichtet, Unterhalt an meine Mandantin von monatlich 486 € zu zahlen. Ich fordere Sie auf, den Unterhalt für diesen Monat sofort und ab kommendem Monat zum Dritten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

Gleichzeitig bitte ich Sie, Auskunft über Ihre Einkünfte anhand der Vorlage der Gehaltsbescheinigungen für die letzten zwölf Monate, also von September 2011 bis einschließlich August 2012, zu erteilen. Zur Auskunftserteilung setze ich Ihnen eine Frist bis zum Monatsende.

Solange Ihre Auskunft noch nicht vorliegt und sich aus den vorzulegenden Gehaltsbescheinigungen nichts anderes ergibt, gehe ich davon aus, dass Sie in der Lage sind, den geforderten Unterhalt an meine Mandantin zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

²⁴ Ob von dispositiven Vorschriften abgewichen werden sollte oder muss, ist eine andere Frage. Entscheidend ist aber, dass das Gesetz Formulierungshilfen geben kann.

²⁵ Ein einfach gelagerter Fall aus dem Familienrecht ist als Klausuraufgabe denkbar. In Niedersachsen wurde ein Fall ausgegeben, bei welchem es um eine – sehr – einfache Unterhaltsfrage und ein Problem aus dem Zugewinnrecht ging sowie eine Vereinbarung über das Umgangsrecht getroffen wurde. Außerdem war ein Scheidungsantrag zu formulieren.

Wenn für den Schuldner zur Vermeidung eines Rechtsstreits ein Schuldanerkenntnis abzugeben ist,²⁶ sollte der Verfasser/die Verfasserin den Text strukturiert aufsetzen:

- ; Bezeichnung des Textes als Schuldanerkenntnis
- Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners
- Ggf. Präambel
- Klauseln
- Ggf. Gerichtsstandsklausel

Kurzes Formulierungsbeispiel:

Konstitutives Schuldanerkenntnis
des Felix Wernstedt, München

– Schuldner –

gegenüber

Firma Spezialstoffe GmbH, Landshut

– Gläubigerin –

1. Der Schuldner erkennt die Forderung der Gläubigerin aus der Rechnung vom 10.10.2012 gemäß des Vertrages vom 06.08.2012 über 8.890 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2012 an.
2. Der Schuldner verpflichtet sich, die Forderung spätestens am 30.03.2013 zurückzuzahlen.
3. Der Schuldner zahlt zunächst auf die Zinsen, danach auf die Hauptforderung.

Ort, Datum, Unterschriften

c) Vergleichsentwürfe während der Rechtshängigkeit

Beim Entwurf eines Vergleiches²⁷ ist zunächst danach zu unterscheiden, ob ein Prozess anhängig ist oder nicht. Während der Rechtshängigkeit kann speziell die Fallgestaltung bestehen, dass das Gericht gebeten wird, gemäß § 278 ZPO zu verfahren und zu diesem Zweck der Text eines Vergleichsvorschlages überreicht wird.²⁸ Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die bislang streitenden Parteien nunmehr über den wesentlichen Inhalt eines zu treffenden Vergleichs einig sind. Weil der Vorschlag zur Prozessakte gereicht wird, beschränkt sich der Entwurf inhaltlich auf die zu regelnden Punkte selbst; Rubrum, Präambel, salvatorische Klausel usw. entfallen. Jedoch ist bei einem gerichtlichen Vergleich an eine Erledigungserklärung und an eine Kostenregelung zu denken.

Der Vergleichsvorschlag ist so knapp wie möglich, aber auch so ausführlich wie nötig, und so exakt zu formulieren, dass unterschiedliche Interpretationen ausgeschlossen sind.

Kurzes Formulierungsbeispiel:

In pp.

sind sich die Parteien zwischenzeitlich einig geworden und möchten sich wie folgt vergleichen.

1. Der Beklagte zahlt an den Kläger 5.000 € in monatlichen Raten à 500 €, beginnend ab dem nächsten Monat, jeweils zum dritten Werktag eines Monats.

²⁶ Der Gläubiger ist berechtigt, ein notarielles Schuldanerkenntnis zu verlangen.

²⁷ Gemäß § 779 Abs. 1 BGB ist ein Vergleich ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Der Streit oder die Ungewissheit kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Nicht erforderlich ist, dass der behauptete Anspruch wirklich besteht. Ferner genügt, dass sich die Ungewissheit oder der Streit auf Einzelpunkte wie Fälligkeit, Verzinsung, Erfüllungsort oder Einreden bezieht. Die Parteien müssen gegenseitig nachgeben. Ein solches Entgegenkommen fehlt, wenn eine Partei ohne jede Gegenleistung anerkennt, verzichtet, stundet oder Teilzahlung gewährt. Ausnahmsweise kann ein schriftliches Anerkenntnis Vergleichsgrundlage sein, etwa, wenn der Gläubiger im Gegenzug auf eine Titulierung verzichtet.

²⁸ Denkbar ist auch die Konstellation, dass gleichzeitig ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird.

2. Sollte der Beklagte mit einer Rate länger als zehn Tage in Verzug geraten, ist die jeweilige Restforderung zur Zahlung sofort fällig.

3. Mit dem Vergleich sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien erledigt, welche Gegenstand dieses Rechtsstreits waren.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 20 % der Kläger und zu 80 % der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Ich bitte, nach § 278 Abs. 6 ZPO zu verfahren.

d) Außergerichtliche Vergleichsvorschläge

Ein außergerichtlicher Vergleichsvorschlag wird in etwa wie ein Vertragsentwurf aufgebaut werden können, also Folgendes beinhalten:

- Überschrift: „Vergleich“
- Bezeichnung der Vertragsparteien
- Aufnahme der Vergleichsgrundlagen²⁹
- die einzelnen Pflichten der Parteien, bei mehreren Punkten geordnet nach ihren Schwerpunkten
- Förmlichkeiten, z. B. Gerichtsstandsklausel
- Zeile für Ort, Datum, Unterschriften

Kurzes Formulierungsbeispiel:

Außergerichtlicher Vergleich

zwischen

Herrn Stefan Schön, Bachstraße 14, 30128 Hannover

– Gläubiger –

und

Herrn Thorsten Kunert, Habichtsweg 12, 30735 Hannover

– Schuldner –

Der Schuldner schuldet dem Gläubiger aus dem Werkvertrag vom 01.08.2012 10.800 € zuzüglich weiterer Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2012. Der Gläubiger ist verpflichtet, auf der Dachterrasse des Schuldners Nachbesserungsarbeiten an der Verfliesung und Verfugung zu erbringen.

Der Schuldner verpflichtet sich, wie folgt zu zahlen:

- erstmalig am 03.01.2013: 5.000 €,
- am 03.03.2013: Restzahlung zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

Der Schuldner erklärt, dass er bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der vereinbarten Beträge in der Lage ist und seiner Zahlungsverpflichtung pünktlich nachkommen wird.

Sollte der Schuldner am 03.01.2013 nicht zahlen, wird der gesamte Betrag auf einmal fällig, sofern der Gläubiger dem Schuldner nicht ausdrücklich eine weitere Stundung gewährt.

Die Zahlungen werden zunächst auf die bisher entstandenen Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet. Gleichet der Schuldner die Forderung bis zum 01.12.2012 insgesamt aus, braucht er keine Zinsen zu zahlen.

Der Gläubiger verpflichtet sich, die Restarbeiten bis zum 31.10.2012 zu erbringen. Sollte der Gläubiger dem nicht nachkommen, reduziert sich dessen Forderung um 500 €. Dasselbe gilt, wenn der Schuldner die Nacharbeiten berechtigterweise nicht abnimmt. (Ort, Datum, Unterschriften)

²⁹ Dies erleichtert bei einem späteren Wegfall der Geschäftsgrundlage oder bei einer Änderung der Rechtslage das Abrücken vom Vergleich nach §§ 779, 242 BGB.